

§. 35.

Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§-Sammeln
in mehreren
Gesetzesbestimmungen gegen
die Befehle.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Kontraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Kontraventionsstrafe gegen den subsidiarisch Verpflichteten, gleichwie gegen den eigentlichen Thäter oder Theilnehmer, nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 36.

Die Uebertretung aller anderen in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbusse von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

Strafe der
Uebertretung
sonstiger Ver-
ordnungen.

§. 37.

In Ansehung der Bestrafung wegen Bestechung der Beamten und wegen Widerschlichkeit gegen Beamte, zu welcher auch die Verletzung der im §. 19. den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hilfsleistung gerechnet wird, ferner in Ansehung der Verwahrung der Geld- in Freiheitsstrafen, sowie des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verjährung der Strafen kommen die entsprechenden Anordnungen des Strafgesetzes und, wenn solche darin nicht enthalten sind, die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

Strafe der
Bestechung der
Beamten nach
den Vorschrif-
ten gegen
Beamte, An-
wendung der
Gesetze, An-
ordnungen bei
Zuwiderhand-
lungen nach
Verjährung

§. 38.

Die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates hat für die Ausführung dieses Gesetzes zu sorgen, insonderheit ist ihr die Bestimmung der Stellen und Beamten, welchen die Erhebung der Brauaksteuer und die Kontrolle übertragen wird, sowie der Erlass der erforderlichen Kontrollvorschriften und Instruktionen überlassen. Auch ist dieselbe ermächtigt, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Preussische Währung und Preussisches Gemäß sich beziehen, nach Bedürfnis diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Staate und Gebietsteile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen.

§. 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, welchen das Präsidium für jeden der zu Eingang des Gesetzes bezeichneten Staaten und Gebietsteile be-